

Fachserie 14 Reihe 9.2.1

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier

September 2006

Erscheinungsfolge: monatlich Erschienen am 27.10.2006 Artikelnummer: 2140921061094

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen: Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail: steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

Tabellenteil

Bundesergebnis

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen

Länderergebnisse

- 3 Bierabsatz insgesamt
- 4 Steuerpflichtiger Bierabsatz
- 5 Steuerfreier Bierabsatz im Berichtsmonat
- 6 Steuerfreier Bierabsatz kumuliert
- 7 Bierabsatz nach Steuerklassen im Berichtsmonat
- 8 Bierabsatz nach Steuerklassen kumuliert

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 Bezeichnung der Statistik: Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- **1.2 Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 Erhebungstermin: Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats/ Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtzeitraums.
- **1.4 Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 Regionale Gliederung: Bund, Länder.
- 1.6 Erhebungsgesamtheit: Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- **1.7 Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.

1.8 Rechtsgrundlagen:

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz: Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte: Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

2.2 Zweck der Statistik: Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

- 2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 Einbeziehung der Nutzer: Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- **3.1 Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 Stichprobenverfahren: ./.
- 3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.
- 3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- **3.6 Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

- **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.
- 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.
- 4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

- 5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.
- 5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

- **6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:** Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.
- 6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.
- 6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlst)von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: http://www-ec.destatis.de/

Zeitreihenergebnisse: http://www.destatis.de/genesis

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt Gruppe Steuern (VI D) 65180 Wiesbaden Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen ./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steueroder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagen im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben

- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechtigte Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen	Septem	nber		Januar bis S	eptember	
Grad Plato Gegenstand der	2006	2005	Veränderung	2006	2005	Veränderui
Nachweisung	hl		%	hl		%
1 bis 4	10 191	8 099	25,8	53 098	83 277	- 36
5	48 767	35 036	39,2	669 101	498 777	34
6	43 722	42 512	2,8	542 613	404 059	34
7	55 122	66 316	- 16,9	624 335	648 703	- 3
8	9 615	13 495	- 28 , 8	131 185	179 221	- 26
9	206 375	190 199	8,5	2 208 521	1 737 331	27
10	404 627	399 861	1,2	4 255 853	4 120 517	3
11	6 266 079	6 657 388	- 5,9	59 337 785	59 414 046	- (
12	1 243 950	1 344 740	- 7,5	11 913 976	12 018 318	- (
13	249 365	216 957	14,9	1 182 247	965 762	22
14	7 958	6 096	30,6	64 509	52 530	22
15	20 842	14 812	40,7	174 887	167 417	4
16	30 438	32 636	- 6,7	328 961	329 357	- (
17	12 589	8 561	47,0	129 324	105 857	2:
18	16 307	12 056	35,3	182 414	118 249	5
19	3 932	5 824	- 32,5	59 765	54 882	;
20	34	31	8,6	2 209	3 038	- 2
21	257	102	152,5	1 868	1 272	40
22 bis 35	771	672	14,8	12 240	6 764	80
Insgesamt	8 630 942	9 055 393	- 4,7	81 874 891	80 909 379	
davon						
Versteuert	7 465 009	7 946 984	- 6,1	70 136 950	69 765 074	(
Steuerfrei	1 165 934	1 108 409	5,2	11 737 941	11 144 305	1
in EU-Länder	851 679	852 109	- 0,1	9 243 030	8 775 362	!
in Drittländer u.a.	298 436	238 871	24,9	2 348 450	2 211 185	(
als Haustrunk	15 818	17 430	- 9 , 2	146 462	157 758	_ ;

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen $^{\star)}$

Steuerklassen	Septer	mber	Januar bis September		September	
Grad Plato Gegenstand der	2006	2005	Veränderung	2006	2005	Veränderung
Nachweisung	hl	hl		hl		%
1 bis 5	39 848	14 924	167,0	573 844	321 826	78,3
6	32 577	32 092	1,5	397 358	323 035	23,0
7	5 892	7 918	- 25,6	75 657	77 477	- 2,3
8	142	360	- 60,7	2 799	2 767	1,1
9	49 353	62 042	- 20,5	626 643	609 282	2,8
10	48 236	55 348	- 12,9	519 756	499 442	4,1
11 bis 35	69 220	65 705	5,3	709 797	639 066	11,1
Insgesamt	245 268	238 389	2,9	2 905 853	2 472 896	17,5

^{*)} Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

	Septe	ember		Januar bis S	September	
Land	2006	2005	Veränderung	2006	2005	Veränderung
	h	l	%	hl		%
Baden-Württemberg	598 995	638 019	- 6,1	5 738 563	5 710 103	0,5
Bayern	1 928 512	2 046 177	- 5,8	17 560 146	17 514 413	0,3
Berlin / Brandenburg	291 154	306 105	- 4,9	2 722 361	2 689 405	1,2
Hessen	270 531	275 411	- 1,8	2 563 776	2 493 345	2,8
Mecklenburg-Vorpommern	246 193	256 733	- 4,1	2 381 554	2 296 517	3,7
Niedersachsen / Bremen	942 555	949 265	- 0,7	9 311 764	8 910 398	4,5
Nordrhein-Westfalen	2 079 809	2 247 810	- 7,5	20 327 062	20 040 562	1,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	640 391	651 462	- 1,7	6 271 781	6 083 101	3,1
Sachsen	701 313	758 203	- 7,5	6 635 930	6 653 977	- 0,3
Sachsen-Anhalt	253 394	243 089	4,2	2 205 741	2 123 565	3,9
Schleswig-Holstein / Hamburg	383 538	359 804	6,6	3 425 774	3 582 644	-4,4
Thüringen	294 557	323 313	- 8,9	2 730 441	2 811 348	- 2,9
Deutschland	8 630 942	9 055 393	- 4,7	81 874 891	80 909 379	1,2

4 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

	Septe	mber		Januar bis S	September	
Land	2006	2005	Veränderung	2006	2005	Veränderung
	h		%	hl		%
Baden-Württemberg	513 326	557 990	- 8,0	4 847 265	4 931 404	- 1,7
Bayern	1 688 818	1 822 139	- 7,3	15 208 040	15 374 445	-1,1
Berlin / Brandenburg	283 983	300 502	- 5,5	2 662 869	2 573 480	3,5
Hessen	262 848	267 367	- 1,7	2 482 854	2 412 748	2,9
Mecklenburg-Vorpommern	235 888	247 365	- 4,6	2 235 305	2 214 453	0,9
Niedersachsen / Bremen	521 036	559 496	- 6,9	5 154 899	4 951 874	4,1
Nordrhein-Westfalen	1 909 527	2 068 177	- 7,7	18 542 363	18 321 823	1,2
Rheinland-Pfalz / Saarland	485 825	504 596	- 3,7	4 606 238	4 606 759	- 0,0
Sachsen	689 932	744 225	- 7,3	6 510 405	6 488 035	0,3
Sachsen-Anhalt	251 829	242 029	4,0	2 169 792	2 114 569	2,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	347 336	336 708	3,2	3 193 291	3 197 618	-0,1
Thüringen	274 660	296 390	- 7,3	2 523 627	2 577 865	- 2,1
Deutschland	7 465 009	7 946 984	- 6,1	70 136 950	69 765 074	0,5

5 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im September

hl

	Steuerfreier Bierabsatz								
Land	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk				
	2006	2005	2006	2005	2006	2005			
Baden-Württemberg	72 897	73 874	11 260	4 397	1 512	1 759			
Bayern	179 868	172 072	52 673	44 567	7 152	7 399			
Berlin / Brandenburg	•	•	938	•	314	286			
Hessen		4 785	•	2 350	810	909			
Mecklenburg-Vorpommern			•	•	206	219			
Niedersachsen / Bremen	246 603	256 740	174 015	131 749	901	1 281			
Nordrhein-Westfalen	145 829	151 986	22 078	24 918	2 375	2 729			
Rheinland-Pfalz / Saarland	142 153	129 811	11 561	16 250	853	806			
Sachsen		12 561		•	884	935			
Sachsen-Anhalt				•	180	438			
Schleswig-Holstein / Hamburg				4 440	244	237			
Thüringen			12 429		386	433			
Deutschland	851 679	852 109	298 436	238 871	15 818	17 430			

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern Januar bis September

hl

	Steuerfreier Bierabsatz								
Land	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk				
	2006	2005	2006	2005	2006	2005			
				_	_				
Baden-Württemberg	816 268	724 570	61 144	39 852	13 886	14 278			
Bayern	1 864 059	1 674 831	425 096	398 222	62 951	66 915			
Berlin / Brandenburg	45 050	106 039	11 788	7 112	2 655	2 774			
Hessen	45 289	46 764	28 109	25 327	7 523	8 506			
Mecklenburg-Vorpommern		60 390	23 279	20 116	1 853	1 558			
Niedersachsen / Bremen	2 890 688	2 737 948	1 256 422	1 208 449	9 755	12 128			
Nordrhein-Westfalen	1 508 020	1 450 778	253 784	242 663	22 894	25 297			
Rheinland-Pfalz / Saarland	1 534 794	1 348 350	122 279	119 575	8 470	8 418			
Sachsen	109 644	148 575		8 902	8 386	8 465			
Sachsen-Anhalt					2 236	3 575			
Schleswig-Holstein / Hamburg		315 842	63 824	67 107	2 295	2 078			
Thüringen			94 889		3 558	3 767			
Deutschland	9 243 030	8 775 362	2 348 450	2 211 185	146 462	157 758			

7 Bierabsatz nach Steuerklassen im September

hl

	Steuerklassen							
Land	bis	bis 10		is 13	14 und darüber			
	2006	2005	2006	2005	2006	2005		
Baden-Württemberg	47 962	41 288	542 144	591 903	8 889	4 828		
Bayern	104 367	106 199	1 812 146	1 926 826	11 999	13 153		
Berlin / Brandenburg	14 015	11 313	273 204	290 369	3 936	4 423		
Hessen	25 247	28 852	243 605	243 682	1 679	2 877		
Mecklenburg-Vorpommern	25 734	27 457	214 861	224 619	5 598	4 658		
Niedersachsen / Bremen	126 872	120 711	811 015	819 769	4 668	8 785		
Nordrhein-Westfalen	139 512	134 040	1 937 955	2 111 145	2 342	2 625		
Rheinland-Pfalz / Saarland	99 420	90 245	505 926	536 394	35 045	24 824		
Sachsen	44 315	42 772	649 203	708 308	7 794	7 123		
Sachsen-Anhalt	88	152	252 292	241 878	1 014	1 060		
Schleswig-Holstein / Hamburg	123 393	118 364	253 594	237 960	6 552	3 480		
Thüringen	27 495	34 126	263 450	286 232	3 613	2 955		
Deutschland	778 420	755 518	7 759 394	8 219 085	93 128	80 790		

8 Bierabsatz nach Steuerklassen Januar bis September

hl

	Steuerklassen							
Land	bis	bis 10		11 bis 13		darüber		
	2006	2005	2006	2005	2006	2005		
Baden-Württemberg	518 225	471 132	5 124 333	5 204 332	96 004	34 640		
Bayern	1 156 747	1 136 113	16 240 047	16 202 250	163 353	176 050		
Berlin / Brandenburg	187 320	166 648	2 496 533	2 482 871	38 507	39 886		
Hessen	288 003	294 183	2 264 079	2 186 044	11 694	13 119		
Mecklenburg-Vorpommern	347 686	319 571	1 971 507	1 928 160	62 361	48 785		
Niedersachsen / Bremen	1 495 096	1 344 013	7 706 169	7 462 572	110 499	103 813		
Nordrhein-Westfalen	1 520 345	1 194 180	18 775 330	18 815 581	31 388	30 801		
Rheinland-Pfalz / Saarland	1 104 586	919 512	4 866 612	4 893 051	300 583	270 539		
Sachsen	468 436	424 886	6 100 737	6 172 047	66 757	57 044		
Sachsen-Anhalt	1 021	839	2 196 160	2 113 958	8 560	8 768		
Schleswig-Holstein / Hamburg	1 091 112	1 103 808	2 289 529	2 444 546	45 133	34 291		
Thüringen	306 131	296 998	2 402 972	2 492 716	21 338	21 633		
Deutschland	8 484 706	7 671 884	72 434 007	72 398 127	956 178	839 368		